



## Naturwissenschaftliche Fakultät I

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.12.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 49) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Im Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Modulvorleistungen,“ das Wort „Studienleistungen“ eingefügt;
- b. Im Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Stochastik“ ersetzt durch die Wörter „Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik“; die Wörter „und molekulare Methoden“ werden gestrichen.

(2) In § 7 lit. a) werden die Wörter „Selbst Studium“ durch das Wort „Selbststudium“ ersetzt; in lit. „f“ Satz 2 wird vor dem Wort „Referieren“ das Wort „dem“ eingefügt.

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:  
„§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“;
- b. Es wird folgender neue Abs. 2 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst:

„(2) Formen von Studienleistungen sind Klausuren, Testate, Praktikumsprotokolle, wissenschaftliche Vorträge und Hausarbeiten.“;

c. Im Abs. 3 (neu) Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

(4) § 10 wird wie folgt geändert:

a. Im Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder im zuständigen Prüfungsamt“ gestrichen;

b. Abs. 4 wird gestrichen.

(5) § 12 wird wie folgt geändert:

a. Im Abs. 3 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „120“ ersetzt;

b. Im Abs. 5 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt;

c. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Leistung findet nach Bewertung der Bachelor-Arbeit in Form einer Verteidigung statt, bei der mindestens ein Professor oder eine Professorin oder eine Person aus den in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen und ein weiterer promovierter Lehrender oder eine weitere promovierte Lehrende anwesend sein müssen.“;

d. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Leistung erfolgt im Verhältnis 3 zu 1.“;

e. Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über die Zulassung.“

(6) Die „Anlage Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß § 6)  
Studiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>Grundlagenmodule (Pflicht)</i>								
Mathematik C	6	8	nein	nein	2 Klausuren	8/170	nein	1. und 2. Semester
Mathematik CIII (Stochastik)	3	4	nein	nein	Klausur	4/170	nein	1. Semester
Allgemeine und anorganische Chemie im Nebenfach (AC-NIV)	10	10	nein	ja	mündliche Prüfung oder Klausur	10/170	nein	1. Semester
Experimentalphysik Export C (exphys-E-C)	10	11	ja	ja	mündliche Prüfung oder Klausur	11/170	nein	1. und 2. Semester
Grundlagen der Biologie für Biochemiker	10	10	nein	ja	mündliche/sc hriftliche Prüfung Botanik, mündliche/sc hriftliche Prüfung Zoologie	10/170	nein	1. und 2. Semester
Physikalische Chemie für das Nebenfach	9	8	nein	ja	Klausur	8/170	nein	2. Semester
Organische Chemie / Naturstoffchemie (FSQ)	25	25	nein	ja	Organische Chemie: mündliche	25/170	ja	2. und 3. Semester

					Prüfung oder Klausur, Naturstoffchemie: mündliche Prüfung oder Klausur			
Allgemeine Biochemie und Zellbiologie (FSQ)	16	19	nein	ja	2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen	19/170	nein	3. und 4. Semester
Genetik für Biochemiker	6	10	nein	ja	Klausur	10/170	nein	3. Semester
Mikrobiologie für Biochemiker	6	10	nein	ja	Klausur	10/170	nein	4. Semester
<i>Spezialisierungsmodul (Pflicht)</i>								
Biochemie und Biotechnologie für Fortgeschrittene (FSQ)	20	25	nein	nein	2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen	25/170	ja	5. und 6. Semester
<i>Spezialisierungsmodule (Wahlpflicht; 3 müssen belegt werden)</i>								
Praktikum Technische Biochemie (FSQ)	5	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5. und 6. Semester
Praktikum Molekularbiologie (FSQ)	5	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5. und 6. Semester
Praktikum Enzymkinetik (FSQ)	5	5	ja	ja	Klausur oder mündliche	5/170	ja	5. und 6. Semester

					Prüfung			
Praktikum Biophysikalische Chemie (FSQ)	5	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5. und 6. Semester
Praktikum Molekulare Genetik für Biochemiker (FSQ)	5	5	ja	ja	Mündliche Prüfung	5/170	ja	5. und 6. Semester
Praktikum Pflanzen- und Ökobilchemie (FSQ)	5	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5. und 6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikation en	<i>Je nach Wahl</i>	<i>Je nach Wahl 2 x 5</i>	<i>Je nach Wahl</i>		<i>Je nach Wahl</i>	-	-	1. bis 6. Semester
<i>Bachelor-Arbeit</i>	15	15	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>Bachelor- Arbeit, mündliche Prüfung</i>	15/170	<i>ja</i>	6. Semester

“

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Bachelor-Studiengang Biochemie 180 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 16.12.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 14.04.2010 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. April 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor